

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • BKA-410.071/0014-I/IKT/2016

ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG. GREGOR SCHMIED

PERS. E-MAIL • GREGOR.SCHMIED@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-43 (1) 53115/202591

IHR ZEICHEN • BMBF-12.660/0002-PRÄS.10/2016

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 1
1017 WIEN

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016);
Begutachtung; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundeskanzleramt – Bereich IKT-Strategie dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel 11 – Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes**Zu den Z 5 (§ 10 Abs. 4) und 7 (§ 10a)**

Es erscheint unklar, warum die bei der Bundesanstalt Statistik nach § 10 Abs. 4 bereits vorhandene bereichsspezifische Personenkennzeichen durch die Sozialversicherungsnummer der Gemeldeten zu ersetzen sind. Durch das bPK soll insbesondere verhindert werden, dass die Sozialversicherungsnummer als „universelles Personenkennzeichen“ für Bereiche verwendet wird, die keinen Bezug zu Sozialversicherungsagenden aufweisen. Die Sozialversicherungsnummer kann auch nicht als „sicherer“ Schlüssel angesehen werden, da sie in einer sehr großen Zahl von Zusammenhängen gebraucht wird, weshalb eine Vielzahl von Personen auf „legaler“

- 2 -

Grundlage auf die Sozialversicherungsnummer zugreifen kann (etwa sämtliche Arbeitgeber). Die Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Bereiche, die nicht der Ingerenz der Sozialversicherung unterliegen, sollte daher jedenfalls vermieden werden.

Außerdem ist anzumerken, dass die Sozialversicherungsnummer für die Verwendung als eindeutiger Identifikator in Datenbanken nicht geeignet ist. Es ist hinlänglich bekannt, dass nach wie vor mehrere unterschiedliche Personen die gleiche Sozialversicherungsnummer besitzen. Diese Unschärfe, die durch die Verwendung der Sozialversicherungsnummer entsteht, sollte bei der Einführung neuer Systeme vermieden werden.

Darüber hinaus wäre bei ausschließlicher Verwendung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen (ohne Verwendung der Sozialversicherungsnummer) in der Folge der Vorgang zur „Rückumwandlung“ von Sozialversicherungsnummern in bPK-AS gem. § 10a Abs. 2 nicht mehr notwendig.

4. Mai 2016
Für den Bundeskanzler:
KUSTOR

Elektronisch gefertigt